

209-087

DGUV Information 209-087



Brandschutz an Lackieranlagen – Leitfaden für Planung, Herstellung und Betrieb

Impressum

Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40 10117 Berlin

Tel.: 030 288763800 Fax: 030 288763808 E-Mail: info@dguv.de Internet: www.dguv.de

Sachgebiet "Oberflächentechnik und Schweißen" des Fachbereichs "Holz und Metall" der DGUV

Ausgabe: Juni 2017

DGUV Information 209-087 zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter www.dguv.de/publikationen

Brandschutz an Lackieranlagen – Leitfaden für Planung, Herstellung und Betrieb

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Self	τ
1	Anwendungsbereich5	Anhang 1	
1.1	Allgemeines5	Brandschutzrelevante Planungs-Kenngrößen	
1.2	Regelungsbereiche und Schutzziele5	einer Lackieranlage	2
2	Von der Idee zur Realisierung –	Anhang 2	
	Handlungsfelder des Brandschutzes	Brandszenarien und abgeleitete Schutzmaßnahmen 2)
	in der Planung und Herstellung7		
		Anhang 3	
3	Betriebliche Planung8	Ablauf Baugenehmigung 2)
3.1	Erstellung des Lastenhefts8		
3.2	Integration einer Lackieranlage	Anhang 4	
	in ein Gebäude11	Ablauf Genehmigung nach dem	
3.3	Planung des Brandschutzes für das	Bundesimmissionsschutzgesetz 3	31
	Gebäude – Brandschutzkonzept 13		
3.4	Auswahl der Brandschutz-Anlagentechnik 15	Anhang 5	
		Hilfestellung zur Anwendung der	
4	Genehmigungsverfahren 17	TRGS 800, Anlage 3 auf Lackieranlagen	3
5	Brandschutzaspekte bei Konstruktion	Anhang 6	
	und Verkauf von Lackieranlagen19	Verzeichnis der Abkürzungen	3
5.1	Brandschutztechnische Optimierung19		
5.2	Empfehlungen zur Bereitstellung	Anhang 7	
	von Lackieranlagen auf dem Markt 21	Literatur 3	3.
6	Betrieblicher Brandschutz22		

1 Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Dieser Leitfaden beschreibt Brandschutzanforderungen für Lackieranlagen. Er soll Hersteller und Betreiber von Lackieranlagen bei der Auswahl geeigneter Brandschutzmaßnahmen unterstützen und die Zusammenarbeit aller Akteure mit Bezug zum Brandschutz – das sind zusätzlich Fachplaner/Fachplanerinnen, Versicherungen und zuständige Behörden – erleichtern. Hierbei werden Aspekte aus den folgenden Bereichen erläutert:

- Baulicher und betrieblicher Brandschutz
- · Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Sachwertschutz
- Umweltschutz

In diesem Leitfaden nicht vollständig behandelt sind Aspekte

- · des Explosionsschutzes,
- der Lagerung entzündbarer und/oder wassergefährdender Flüssigkeiten,
- der Lagerung brennbarer und/oder wassergefährdender Stoffe.

Lackieranlagen sind Arbeitsmittel. Für Arbeitsmittel sind die Auswirkungen der am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln (§ 3 BetrSichV). Um falsche Beschaffungsentscheidungen zu vermeiden, sollte die Gefährdungsbeurteilung bereits während der Planungsphase begonnen werden. Hinsichtlich der brandschutztechnischen Anforderungen ist dabei ein abgestimmtes Zusammenwirken aller Akteure erforderlich.

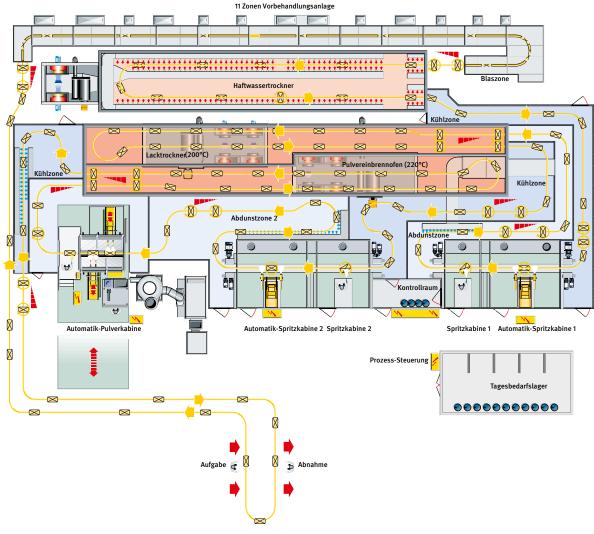


Abb. 1: Layout einer verketten Lackieranlage

Lackieranlagen können bestehen aus Einrichtungen (Abbildung 1)

- zur Reinigung und Vorbehandlung,
- zum Lackieren/Beschichten unter Verwendung organischer Beschichtungsstoffe (z. B. Kabinen, Applikationstechnik, Tauchbäder),
- zum Abdunsten und Trocknen organischer Beschichtungsstoffe,
- zur Versorgung mit Beschichtungs- und Reinigungsstoffen,
- · zum Fördern und Handhaben von Werkstücken,
- zur Entsorgung.

Diese Broschüre ist für alle genannten Einrichtungen grundsätzlich anwendbar. Schwerpunkt ist jedoch die Spritzapplikation von Flüssiglack.

Diese DGUV Information unterstützt die verantwortlichen Personen bei der Erfüllung der brandschutztechnischen Anforderungen der BetrSichV, der GefStoffV und der TRGS 800.

1.2 Regelungsbereiche und Schutzziele

Brandschutzmaßnahmen resultieren aus unterschiedlichen Rechtsbereichen (Produktsicherheit, Arbeitsschutzrecht, Baurecht, Umweltrecht) und weiteren Regelungen (z.B. Anforderungen der Sachversicherungen).

Die Erfüllung aller Anforderungen des Brandschutzes macht eine frühzeitige Kommunikation der Beteiligten sowohl bei der Erstellung von Neuanlagen als auch bei der Änderung bestehender Anlagen notwendig.

Konkrete Schutzmaßnahmen können häufig mehrere Schutzziele abdecken.

Beispiel: Eine automatische Löscheinrichtung, die in eine Lackierkabine eingebaut worden ist, dient dem Sachwertschutz, kann aber indirekt auch dem Personenschutz dienen.

Konkrete Schutzmaßnahmen müssen im Einzelfall, unter Beachtung mehrerer Regelungsbereiche, festgelegt werden.

Beispiel: Fluchtwege müssen dem Arbeitsstättenrecht, zugleich aber auch dem Baurecht und dem Maschinenrecht entsprechen.

2 Von der Idee zur Realisierung – Handlungsfelder des Brandschutzes in der Planung und Herstellung

Bis zur Inbetriebnahme einer Lackieranlage bedarf es einer Vielzahl von Entscheidungen und Festlegungen; Informationen müssen ausgetauscht und Abstimmungen getroffen werden.

Tabelle 1 zeigt einen Überblick über Handlungsfelder und die jeweils verantwortlichen und beteiligten Parteien. Die Handlungsfelder "Betriebliche Planung" und "Genehmigungsverfahren" werden in den Abschnitten 3 und 4 ausführlich behandelt.

Im Rahmen der Realisierung werden alle brandschutzrelevanten Informationen zwischen den Beteiligten verbindlich ausgetauscht und die Lackieranlage entsprechend konzipiert und konstruiert.

Tab. 1: Handlungsfelder des Brandschutzes bei der Realisierung von Lackieranlagen

	Genehmigungs- behörden	Sach- versicherung	Hersteller Lackieranlagen	Hersteller Brandschutz- anlagen	Betreiber
Betriebliche Planung					
Erstellung des Lastenhefts			ggf. beteiligt	ggf. beteiligt	verantwortlich
Integration der Lackieranlage in ein Gebäude	ggf. beteiligt	ggf. beteiligt	beteiligt	ggf. beteiligt	verantwortlich
Planung Brandschutz für das Gebäude – Brandschutzkonzept	beteiligt	ggf. beteiligt	ggf. beteiligt	beteiligt	verantwortlich
Auslegung der Brandschutz-Anlagentechnik		ggf. beteiligt	ggf. beteiligt	verantwortlich	beteiligt
Genehmigungsverfahren					
Vorgespräch/Voranfrage	beteiligt		ggf. beteiligt		verantwortlich
Baugenehmigung bzw. Genehmigung nach BImSchG oder Anzeige	für Verfahren verantwortlich		beteiligt	ggf. beteiligt	für Antrag- stellung verantwortlich
Prüfungen & Abnahme vor Ort	beteiligt	ggf. beteiligt	beteiligt	beteiligt	verantwortlich
Realisierung					
Mitteilung der brandschutztechnischen Anforderungen und Schnittstellen an die Anlagenhersteller		ggf. beteiligt	beteiligt	beteiligt	verantwortlich
Konstruktion und Herstellung (Brandschutz nach Maschinenrichtlinie)			verantwortlich	beteiligt	beteiligt

3 Betriebliche Planung

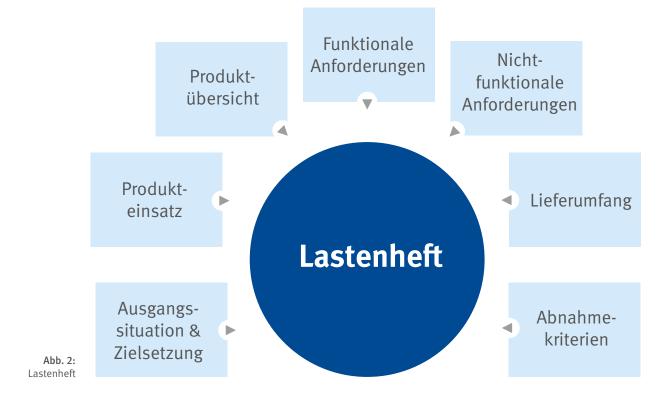
3.1 Erstellung des Lastenhefts

Generell sind bei der Planung der Lackieranlage zunächst folgende Aspekte zu prüfen:

- Die Möglichkeit der Substitution der brennbaren oder oxidierenden Gefahrstoffe (s. TRGS 600 "Substitution")
- Die Möglichkeit einer Verfahrensänderung im Verarbeitungsprozess in Richtung geringerer Gefährdung

Erster Schritt der betrieblichen Planung ist die Erstellung des Lastenhefts (Abb. 2). Auf der Grundlage der technischen Parameter kann die Gefährdungsbeurteilung nach Vorgaben der TRGS 800 durchgeführt werden. Zunächst sind alle für die Produktion relevanten Kenngrößen zu ermitteln (Anhang 1). Anhand dieser Kenngrößen können die Anlagenparameter als Bestandteil des Lastenhefts abgeleitet werden (Tab. 2).

Im nächsten Schritt erfolgt die Zuordnung der Brandgefährdung für die einzelnen Bereiche der Lackieranlage. In der Tabelle 3 sind die Merkmale für die Höhe der Brandgefährdung entsprechend der TRGS 800 wiedergegeben und Beispiele aufgeführt, welche Brandgefährdung einzelnen Bereichen einer Lackieranlage typischerweise zuzuordnen ist. Ergänzend sind Brandschutzmaßnahmen dargestellt, die, abhängig von der Höhe der Brandgefährdung, zu berücksichtigen sind. In Anhang 2 sind typische Brandszenarien, deren Bewertung sowie geeignete Schutzmaßnahmen gelistet. Die Überprüfung der Plausibilität der Brandschutzmaßnahmen erfolgt nach TRGS 800 Anlage 3, Hilfestellung dazu beinhaltet Anhang 5.



 Tab. 2:
 Anlagenparameter zur Erstellung des Lastenhefts

Aufgabenstellung/Ablauf	Beteiligung	Konkrete Anforderung Beispiele	Bemerkung
1 Verfahrensbeschreibung			
1.1 Eingesetzte Stoffe	Lieferant der eingesetzten Stoffe	Sicherheitsdatenblätter technische Datenblätter	Insbesondere Kapitel 2, 3, 9, 11 des Sicherheitsdatenblatts
1.2 Eingesetzte Stoffmengen		Gefahrstoffverzeichnis	Auch relevant für die Größe der Lagerräume
1.3 Zu erwartende Folgen im Brandfall		Rauchgase, Brandrückstände, Löschwasserrückhaltung	
1.4 Anlagenbeschreibung	Lieferant der Anlage	Beschreibung des vorgesehenen Beschichtungsprozesses	Zulässig ist eine getrennte Betrachtung einzelner Verfahrensschritte. Dabei ist jedoch eine gegenseitige Beeinflussung durch den Gradder Verkettung und die örtliche Nähe zu berücksichtigen.
1.5 vorgesehene Betriebsweisen	Lieferant der Anlage	Nutzungshäufigkeit, Schichtbetrieb	
1.6 bauliche und örtliche Gegebenheiten		Siehe Abschnitt 3.2	Relevant bei Änderung des Prozesses oder bei Umbau vorhandener Anlagen
1.7 mögliche Wechselwirkungen		Brandgefährdungen durch benach- barte Gewerke	
2 Besondere Betriebszustände			Beschreibung erst nach Beauftragung
2.1 An- und Abfahrbetrieb	Lieferant der Anlage		
2.2 vorhersehbare Störungen	Lieferant der Anlage	Materialaustritt durch Schlauchplatzer oder unsachgemäße Einbindung	
2.3 vorhersehbarer nicht bestimmungs- gemäßer Betrieb	Lieferant der Anlage	Überladene Abluftfilter	
2.4 Instandhaltung (Reinigung, Wartung, Inspektion, Instandsetzung)	Lieferant der Anlage		
2.5 In- und Außerbetriebnahme einzelner Sicherheitseinrichtungen	Hersteller der Brandschutzanlage Versichernde	Informationen zur Außer- betriebnahme der Brandschutzanlage	
3 weitere Aspekte			
3.2 Anzahl der Beschäftigten und anderer Personen (z.B. Instandhaltungspersonal)			
3.2 Zugänglichkeit für nicht berechtigte Personen (Besucher/ Besucherinnen)	Lieferant der Anlage	Zutritt für nicht berechtigte Perso- nen ist auszuschließen oder im Sicherheitskonzept zu berücksichtigen	
3.3 besondere Arbeitsbedingungen (lange oder unübersichtliche Fluchtwege, Arbeiten auf Gerüsten)		Abgleich mit Flucht- und Rettungsplan	ASR A 2.3
3.4 Hilfsfrist und vorhandene Ausrüstung der Feuerwehr	Feuerwehr/für Brand- schutz zuständige Behörde	Abgleich mit Brandschutzkonzept, siehe Abschnitt 3.3	
4 Beurteilung der Brandgefährdung (Zuordnung zu einer Brandgefährdungsstufe nach TRGS 800), siehe Tabelle 3		Zu berücksichtigen sind Brandlas- ten der Anlage selbst und der einge- setzten Stoffe	

 Tab. 3:
 Beispiele für die Einordnung in Brandgefährdungsstufen nach TRGS 800

Höhe der Brand- gefährdung	Merkmale	Brandschutzmaßnahmen/ organisatorische Maßnahmen	Beispiele
normal	Anlagen (-teile), die nur geringe Brandlast aufweisen/beinhalten Aufbau der Anlage in einzelnen Stationen, die nicht oder nur fördertechnisch verbunden sind Werkstücke, die nicht brennbar sind oder nur geringe Brandlast aufweisen/beinhalten und geringe Wahrscheinlichkeit, dass Zündquellen wirksam werden	Anforderungen aus dem Baurecht und dem Arbeitsschutz sind eingehalten Beispiele: Feuerlöscher, Fluchtwege, Sicherheitsbeleuchtung, Unterweisung	 Vorbehandlungsanlagen, die mit nichtbrennbaren Stoffen betrieben werden (z. B. Wasser, CO₂) Aufgabe-/Abnahmestationen, Demaskier- und Maskierstationen, Abblasstationen im Inneren zündquellenfreie Trockner, in denen sich keine brennbaren Stoffe ansammeln, ablagern oder freigesetzt werden
erhöht	ein Merkmal der normalen Brandgefährdung ist nicht erfüllt oder nicht alle Merkmale für die hohe Brandgefährdung sind erfüllt	vusätzlich bauliche Abtrennung Verkürzung der Fluchtwege entsprechend ASR A 2.3 geeignete Branderkennung ("Branderkennung" durch Bedienperson zulässig) organisatorische Kompensationsmaßnahmen sind zulässig	 Trockner, in denen sich keine brennbaren Stoffe ansammeln oder ablagern manuell bediente Spritzkabine, kombinierte Spritz- und Trocknungskabine für Pkw-Reparatur Anlagen zur Verarbeitung lösemittelarmer Beschichtungsstoffe, Einsatz einer Nassauswaschung mit geringer Brandlast der Anlage
hoch	brennbare oder oxidierende Gefahrstoffe sind nicht nur in geringer Menge vorhanden es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Brandentstehung zu rechnen eine schnelle und unkontrollierbare Brandausbreitung oder eine große Rauch- oder Wärmefreisetzung ist zu erwarten Aufbau der Anlage in einzelnen Stationen, die direkt verbunden sind	 zusätzlich bauliche Abtrennung Verkürzung der Fluchtwege entsprechend ASR A 2.3 automatische Brandmelde- und Alarmierungseinrichtung automatische Löscheinrichtungen abhängig von der Anlagen- oder Brandabschnittsgröße von den Möglichkeiten der Personenrettung kombinierte betriebliche Brandbekämpfungsmaßnahmen 	Vorbehandlungsanlagen, die mit brennbaren Stoffen betrieben werden Trockner, in denen sich brennbare Stoffe ansammeln oder ablagern Lackversorgungsräume automatische Spritzkabinen mit Verarbeitung organischer Lacksysteme, insbesondere bei elektrostatischer Applikation oder Trockenabscheidung mit speichernden Filtern Beflämmeinrichtungen

3.2 Integration einer Lackieranlage in ein Gebäude

Ein Gebäude oder Gebäudeteil, in das eine Lackieranlage integriert wird, stellt einen Sonderbau im Sinne der Musterbauordnung dar, weil diese Nutzung durch Verarbeitung oder Lagerung der erforderlichen Stoffe (z. B. Lack, Reinigungs- und Hilfsstoffe) zu Explosions- und/oder erhöhter Brandgefahr führt.

Die Errichtung einer Lackieranlage in einem bestehenden Gebäude oder Gebäudeteil (Abb. 3) stellt baurechtlich grundsätzlich eine Nutzungsänderung dar. Über die gesamte Planungsphase ist eine intensive Kooperation zwischen dem Betreiber der Anlage, den Architekten und Architektinnen und den planenden Personen und gegebenenfalls den Behörden und dem Sachversicherer erforderlich. Die Führung des Verfahrens liegt dabei in der Verantwortung des Betreibers.

Tabelle 4 beschreibt den Ablauf und die einzelnen Arbeitsschritte zur Integration einer Lackieranlage in ein bereits bestehendes Gebäude.



Abb. 3: Integration einer komplexen Lackieranlage in ein Gebäude

 Tab. 4:
 Arbeitsschritte zur Integration einer Lackieranlage in ein Gebäude

Detaillierter Ablauf/ Detaillierte Aufgaben	Ausführung	Beteiligung	Beispiele für konkrete Anforderung	Rechtsgrundlage
1 Anlagenbetrieb/ Anlagenplanung	Architekt/Architektin Statikerin/Statiker	Betreiber Verantwortliche für Anlagenplanung ggf. Behörde und Sachversichernde	Nutzung für Lackieranlage muss genehmigt sein	MBO, BlmSchG, WHG
2 Lackieranlagenplanung	Verantwortliche für Anlagenplanung	Betreiber		
3 Planung aller erforderlichen Anlagenanschlüsse	Verantwortliche für Anlagenplanung	Betreiber	Anschlusswerte können stark von tatsächlichen Verbräuchen abweichen; Gasfließdruck und Druck- luftqualität müssen fest- gelegt werden	
3.1 TGA (technische Gebäude- ausrüstung): Versorgungs- leitungen und ggf. Entsorgungsleitungen für alle Medien	Fachplaner/Fachplanerin	Verantwortliche für Anlagenbau und Anlagen- planung, Betreiber, Architekt/ Architektin	Leitungen für elektrischen Strom, IT, Lüftung, Wasser (inkl. Löschanlage), Gas, Öl, Fernwärme, Druckluft	WHG, AwSV
4 Planung der Prozess- materialsysteme				
4.1 Lackversorgung	Verantwortliche für Anlagenbau und Anlagenplanung	Betreiber	Auffangraum	WHG, AwSV
4.2 Lackschlammentsorgung	Verantwortliche für Anlagenbau und Anlagenplanung	Betreiber	Auffangraum	WHG, AwSV
4.3 Chemikalien für Prozess- materialbehandlung	Verantwortliche für Anlagenbau und Anlagenplanung	Betreiber	Auffangraum	WHG, AwSV
4.4 Filtermedien (z.B. Steinmehl)	Verantwortliche für Anlagenbau und Anlagenplanung	Betreiber		
5 Verknüpfung des Gebäude- brandschutzes mit dem anlagebezogenen Brandschutz	Fachplaner/Fachplanerin, Architekt/Architektin	Verantwortliche für Anlagenbau und Anlagen- planung, Betreiber	Gemeinsame Sprinkleran- lage, gemeinsame BMA, Brandabschnittsbildung Notabschaltungen für Lackieranlage, Strom, Gas, Druckluft	MIndBauRl, VdS-Regelwerk

3.3 Planung des Brandschutzes für das Gebäude – Brandschutzkonzept

Alle brandschutztechnischen Anforderungen werden im baurechtlichen Verfahren in einem Brandschutzkonzept beschrieben, das in der Regel nur baurechtliche Belange zum Inhalt hat.

Arbeitsrechtliche, versicherungs- und anlagentechnische Belange können über die baurechtlichen Anforderungen hinausgehen und müssen in die Planung einfließen. Abweichungen können z. B. bei der Auslegung der Flucht- und Rettungswege (Abb. 4), der Größe von Brandabschnitten, der Sicherheitsbeleuchtung oder der Auslegung von anlagetechnischen Brandschutzmaßnahmen bestehen.

Das Brandschutzkonzept ist Teil des Bauantrags. Es beschreibt den ganzheitlichen Brandschutz eines Gebäudes und wird immer individuell an ein Gebäude angepasst. Brandschutzkonzepte werden bei Sonderbauten in der Regel baurechtlich gefordert.

Ein Muster-Brandschutzkonzept, wie für eine Lackieranlage, kann nicht erstellt werden, da dieses immer abhängig von der Gebäudegeometrie und den weiteren gebäudetechnischen Randbedingungen ist.

Brandschutzkonzepte für das baurechtliche Genehmigungsverfahren müssen von Brandschutzsachverständigen erstellt werden, die eine Zulassung in dem jeweiligen Bundesland haben.

Die Inhalte eines Brandschutzkonzepts regelt zum einen die vfdb-Richtlinie 01/01, zum anderen gibt es auch in einigen Bundesländern Anforderungsregeln für Brandschutzkonzepte, zum Beispiel:

- § 9 der Bauprüfverordnung (BauPrüfVO) des Landes Nordrhein-Westfalen
- Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die brandschutztechnische Prüfung im baurechtlichen Verfahren (VwV Brandschutzprüfung) des Landes Baden-Württemberg

Eine Übersicht zu den in einzelnen Bundesländern erlassenen Richtlinien ist im Internet verfügbar: www.is-argebau.de.

Um die Belange des Brandschutzes bei der Planung einer Lackieranlage umfänglich zu berücksichtigen, ist es wichtig, den Brandschutzsachverständigen oder die Brandschutzsachverständige frühzeitig in die Planungen einzubeziehen.

Die Industriebaurichtlinie des jeweiligen Bundeslandes ist Grundlage für die Erstellung des Brandschutzkonzeptes. Als Sonderbauverordnung basiert sie weitestgehend auf der Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRL) der ARGEBAU und regelt den Brandschutz in Industriebauten. Ziel dieser Richtlinie ist es, die Mindestanforderungen an den Brandschutz für Industriebauten zu regeln. Insbesondere die Mindestanforderungen an:

- die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile
- die Brennbarkeit der Baustoffe
- die Größe der Brandabschnitte bzw. Brandbekämpfungsabschnitte
- · die Anordnung, Lage und Länge der Rettungswege

Um die Schutzziele zu erreichen, sind in der MIndBauRL beziehungsweise in den IndBauRL der Bundesländer Regelungen beschrieben, die zunächst allgemeine Anforderungen enthalten, zum Beispiel:

- Löschwasserversorgung
- Zugänglichkeit für die Feuerwehr
- Anforderungen an Rettungswege
- Anforderungen an die Rauchableitung
- anlagentechnische Brandschutzmaßnahmen
- organisatorische Brandschutzmaßnahmen

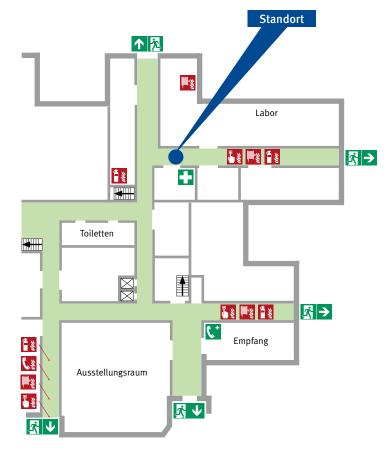
Die beiden im Folgenden beschriebenen Verfahren (MIndBauRL) umfassen jeweils die Aspekte, wie eine zulässige Brandabschnittsfläche erreicht wird und welche brandschutztechnischen Anforderungen an Bauteile gestellt werden.

- Im vereinfachten Verfahren nach Abschnitt 6 werden anhand einer Tabelle die beschriebenen Anforderungen festgelegt.
 Die maßgebenden Einflussfaktoren sind die Größe des Brandabschnitts, die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile und die brandschutztechnische Infrastruktur. Zu einer brandschutztechnischen Infrastruktur gehören z. B. eine Brandmeldeanlage, eine Werkfeuerwehr oder eine automatische Löschanlage
- Das Nachweisverfahren nach Abschnitt 7 erfolgt auf der Grundlage einer Brandlastberechnung nach dem Rechenverfahren der DIN 18230-1.
- Ergebnis der Berechnungen sind dann, auf Grundlage der vorhandenen Brandlast, die zulässige Größe eines Brandabschnitts, die Anforderungen an den Feuerwiderstand der Bauteile und das Erfordernis einer brandschutztechnischen Infrastruktur (vgl. Flucht- und Rettungsplan auf Seite 14).

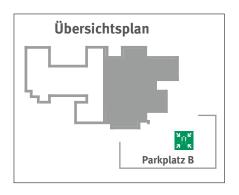
Flucht- und Rettungsplan







Erdgeschoss



Name des Gebäudes

Legende	•		
	Standort	18	Feuerlöscher
	Fluchtweg		Wandhydrant/Löschschlauch
₽	Notausgang mit Richtungspfeil	* *	Brandmelder
6.	Notruftelefon	(.)	Brandmeldetelefon
+	Erste Hilfe	\bowtie	Aufzug
N K	Sammelstelle	 	Treppe

^{*} In Anlehnung an die Technische Regel für Arbeitsstätten "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" ASR A1.3, Anhang 3

3.4 Auswahl der Brandschutz-Anlagentechnik

Für die Auswahl der Brandschutz-Anlagentechnik müssen alle Schutzziele definiert sein. Anforderungen an den Brandschutz in einer geplanten Lackieranlage sind in unterschiedlichen Regelwerken enthalten:

- in baurechtlichen Regelungen (im Brandschutzkonzept festgelegt)
- in europäischen Maschinensicherheitsnormen
- im Regelwerk der Sachversicherer (z. B. VdS)
- in nationalen Arbeitsschutzregelungen (z. B. technische Regeln)
- im firmeninternen Risiko-Management

Brandschutzanlagen bestehen grundsätzlich aus Brandmeldeanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen und Löschanlagen.

Brandmeldeanlagen

Brandmeldeanlagen (Abb. 5) können auch ohne Löschanlagen eingesetzt werden. Sie dienen der Alarmierung der Beschäftigten der Feuerwehr, den Beschäftigten einer dritten Partei oder/ und lösen zum Beispiel die Abschaltung der Lackieranlage aus.

Die Auswahl der Brandmeldetechnik erfolgt durch einen Fachplaner oder eine Fachplanerin, der nach DIN 14675 zertifiziert ist. Bei der Auswahl von Brandmeldern, die das Innere von Lackieranlagen überwachen, sind die besonderen Bedingungen des Verfahrens (Aerosol, Stäube, Verschmutzungen, Temperatur) zu berücksichtigen (siehe DIN VDE 0833-2).



Abb. 5: Brandmelder in einer Lackierkabine

Löschanlagen

Löschanlagen werden entweder automatisch oder manuell ausgelöst. Sprinkleranlagen werden selbsttätig durch Wärme ausgelöst. Eine Gegenüberstellung der wichtigsten Löschanlagenarten für Lackieranlagen zeigt Tabelle 5.

Objektschutzanlagen

Stationäre Objektschutzanlagen werden manuell oder automatisch ausgelöst und können durch gezielte Löschmittelabgabe den erkannten Brand einer einzelnen Einrichtung oder eines Objekts löschen.

Raumschutzanlagen

Stationäre Raumschutzanlagen können manuell oder automatisch ausgelöst werden und löschen durch gezielte Löschmittelabgabe den erkannten Brand innerhalb einer Maschine, einer Kabine oder eines Raums. Eine Brandausbreitung auf angrenzende Bereiche außerhalb des Raums soll verhindert werden.

Örtlich wirkende Löschanlage

Eine örtlich wirkende Löschanlage schützt den besonders gefährdeten Bereich zwischen elektrostatischem Sprühsystem und Werkstück.

Tab. 5: Löschanlagen für Lackieranlagen

Anlageart	Vorteile	Nachteile	Typische Anwendung	Besonderheiten
Sprinkleranlage	keine Gefährdung für Personen	hohe Kosten, Folgeschäden durch Löschwasser möglich	Gebäudeschutzanlage Objektschutzanlage	umfangreiche Lösch- wasserbevorratung erforderlich
Sprühflutanlage	S.O.	kein Gebäudeschutz	Objektschutzanlage kaum Anwendung in Lackieranlagen	bei sehr schneller Brand- ausbreitung der Sprinkler- anlage vorzuziehen
Feinsprüh-Sprühflutanlage	s.o. sehr geringer Löschwasserbedarf	kein Gebäudeschutz	Objektschutzanlage Anwendung in Lackieranlagen	Hoch- und Niederdruckanlagen
Gaslöschanlage	geringer Raumbedarf, keine Folgeschäden	Personengefährdung, Erstickungsgefahr, räumliche Begrenzung erforderlich, bei Arbeiten im Schutz- bereich muss die Lösch- anlage u. U. außer Betrieb genommen werden	Objektschutzanlage, örtlich wirkende Löschanlage	Speziallösung für automatische elektro- statische Sprühsysteme

4 Genehmigungsverfahren

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Lackieranlagen basiert auf baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren schließt alle anderen Genehmigungsverfahren (z.B. die Baugenehmigung) mit ein.

Der Bau und der Betrieb von Lackieranlagen sind grundsätzlich genehmigungsbedürftig. In Abhängigkeit vom geplanten Beschichtungsverfahren und den eingesetzten Stoffen bezieht sich die Genehmigung nicht nur auf die Gebäudenutzung, sondern auch auf Teile der geplanten Beschichtungsanlage bis hin zur gesamten Anlage inklusive der Nebenanlagen und der Gebäude.

Der prinzipielle Ablauf des Baugenehmigungsverfahrens ist in Anhang 3 dargestellt.

Eine Pulverbeschichtungsanlage ist zwar, insbesondere wegen der in der Regel nur geringen Umweltauswirkungen, nicht genehmigungsbedürftig nach BImSchG, aber die eingesetzten Pulverlacke können gefährliche explosionsfähige Atmosphären erzeugen. Auch in diesem Fall stellt das Gebäude einen Sonderbau im Sinne der Musterbauordnung dar.

An Sonderbauten können besondere Anforderungen gestellt, aber auch Erleichterungen gestattet werden. Anforderungen und Erleichterungen werden im Brandschutzkonzept beschrieben.

Eine Nasslackieranlage, in der lösemittelhaltige Lacke eingesetzt werden, kann hingegen erhebliche Umweltauswirkungen haben und ist deshalb genehmigungsbedürftig nach BImSchG. In Abhängigkeit vom Verbrauch organischer Lösemittel ist das Genehmigungsverfahren in Anhang 4 aufgeführt.

Vorbehandlungsanlagen, in denen Werkstücke für die nachfolgende Beschichtung nasschemisch behandelt werden, unterliegen mindestens wasserrechtlichen Anforderungen. Bei einem Wirkbadvolumen über 30 m³ in Summe ist eine Genehmigung nach BImSchG erforderlich. Wenn in solchen Anlagen Abwasser zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation anfällt, sind die entsprechenden Genehmigungen ebenfalls zu beantragen.

In besonderen Fällen werden Beschichtungsanlagen auch als Nebenanlagen (z. B. von Gießereien) genehmigungsbedürftig nach BImSchG.

In Abhängigkeit der Festlegungen und Anforderungen im Genehmigungsbescheid schließt das Verfahren messtechnische Nachweise ein und endet mit den Abnahmen und der Inbetriebnahme.

Tabelle 6 gibt einen Überblick über die relevanten Arbeitsschritte innerhalb der Genehmigungsverfahren.

 Tab. 6:
 Arbeitsschritte bei Genehmigungsverfahren für Lackieranlagen

Aufgabe	Verantwortung	Beteiligung	Schnittstellen zum Brandschutz	Beteiligung Brandschutz	Aufgabe Brandschutz
Anlagenparameter definieren	Betreiber	Verantwortliche für Anlagenbau und Anlagenplanung	Ohne Berücksichtigung		
2. Genehmigungs- bedürftigkeit feststellen	Betreiber	Verantwortliche für Anlagenbau und Anlagenplanung Behörde	Ohne Berücksichtigung		
3. Erstellung des Anlagenlayouts	Verantwortliche für Anlagenbau und Anlagenplanung	Betreiber	Wechselwirkung mit baulichem Brandschutz	sachverständige Person für Brandschutz Sachversicherung	Beratung
4. Antragskonferenz	Betreiber	Fachplaner/ Fachplanerin Verantwortliche für Anlagenbau Behörde(n)	Baulicher Brandschutz Objektschutz Arbeitsschutz	ggf. sachverständige Person für Brandschutz ggf. Sachversicherung	Beratung
5. Unterlagen- erstellung	Betreiber	Fachplaner/ Fachplanerin Verantwortliche für Anlagenbau Behörde Fachgutachten	Brandschutzkonzept Beschreibung Objektschutz Explosionsschutz- konzept	sachverständige Person für Brandschutz Sachversicherung Verantwortliche für Anlagenbau	Brandschutzkonzept erstellen Explosionsschutz- konzept erstellen Beratung im Hinblick auf Brandrisiko- minderung
6. Abstimmung von Auflagen	Behörde	Betreiber Verantwortliche für Anlagenbau und Anlagenplanung	Brandschutzkonzept Arbeitsschutz	sachverständige Person für Brandschutz Sachversicherung	Beratung über die Konzepte Überarbeitung der Konzepte
7. Gebäude errichten/ umbauen	Bauunternehmen	Betreiber Fachplaner/ Fachplanerin	Umsetzung Brandschutzkonzept		
8. Anlagenaufbau	Verantwortliche für Anlagenbau	Betreiber Fachplaner/ Fachplanerin	Umsetzung Objektschutz		
9. Abnahme (-n)	Betreiber	Verantwortliche für Anlagenbau Sachverständige und befähigte Personen Behörden	Baulicher Brandschutz Objektschutz	sachverständige Person für Brandschutz Sachversicherung	Feststellung der Übereinstimmung Soll/Ist
10. Inbetriebnahme	Betreiber	Verantwortliche für Anlagenbau			

5 Brandschutzaspekte bei Konstruktion und Verkauf von Lackieranlagen

5.1 Brandschutztechnische Optimierung

Konstruktion der Anlage

Grundlegende Anforderungen an Werkstoffe und Bauelemente von Lackieranlagen enthalten die Europäischen Sicherheitsnormen (siehe Anhang 6).

Die für den Bau einer Lackieranlage eingesetzten Werkstoffe und Bauelemente beeinflussen deren Brandlast. Daher lässt sich durch Verwendung ausschließlich nichtbrennbarer Werkstoffe und Bauteile die Brandlast einer Lackieranlage reduzieren. Bei der Festlegung der brandschutztechnischen Auflagen wird allerdings häufig auf Literaturwerte bezüglich der flächenbezogenen Brandlast (siehe Anhang zu DIN 18230-1) zurückgegriffen.

Abscheider, Filtersysteme, Entsorgung

Filtersysteme liefern, abhängig von der eingesetzten Abscheidetechnik, häufig den größten Anteil an der Gesamtbrandlast einer Lackieranlage. Trockenfilter-Systeme großer Anlagen können viele Hundert Kilogramm Lackmaterial aufnehmen. Zur Verringerung der Brandlast wird empfohlen, Filtereinsätze mit hoher Aufnahmekapazität (Abb. 6, 7), häufiger als aus strömungstechnischen Gründen erforderlich, zu wechseln oder grundsätzlich Filter mit geringerer Kapazität zu verwenden.

Abb. 6: Trockenfilterwand, teilmontiert



Abb. 7 Trockenfilterwand vollständig montiert



Auch Rotationsbürstenfilter (Abb. 8) reduzieren die Brandlast in der Abscheidung, weil der abgeschiedene Lack in kurzen Intervallen aus der Anlage entfernt wird. Die Abscheidung des Lackoversprays auf Steinmehl führt zu einer Reduzierung der Brandlast, da das mit Lack beladene Steinmehl als nicht brennbar eingestuft wird.

Bauartbedingt sind die Brandlasten bei Einsatz der Nassauswaschung (Abb. 9) geringer. Vorteilhaft ist, dass sich das Overspray zunächst in einem Wasserbehälter ansammelt und erst später, nach Koagulation, Abscheidung und Trocknung, einen Beitrag zur Brandlast darstellt. Aber auch in Nassauswaschungen können sich erhebliche Brandlasten durch Ablagerungen bilden. Vergleichbare Brandlasten ergeben sich beim Einsatz von Elektrofiltern.



Abb. 9: Nassabscheidung mit Roboterapplikation



Abb. 8: Trockenabscheidung mit Rotationsbürsten

In jedem Fall muss die Lagerung beladener Filtermedien und anfallender Lackschlämme/Lackreste über ein betriebliches Entsorgungskonzept geregelt sein. Geeignet ist die Lagerung zum Beispiel in geschlossenen Metallbehältern oder Silos (Steinmehl).

Lackmaterial, Farbversorgung, Lagerung

Nahezu alle Lackmaterialien bestehen zum erheblichen Teil aus organischen und daher brennbaren Stoffen. Das gilt auch bei wasserbasierten Lacken. Eine Reduzierung der Brandlast ist durch Verringerung des Oversprays möglich. Dies kann zum Beispiel durch ein anderes Auftragsverfahren (z. B. Tauchen statt Spritzen) oder den Einsatz elektrostatischer Sprühverfahren, einschließlich der Pulverbeschichtung, erreicht werden.

In einem Farbversorgungsraum (Abb. 10) kann die Brandlast durch Verringerung der in der Anlage vorgehaltenen Lackmenge (Größe und Anzahl der Vorratsbehälter, Länge der Schläuche und Leitungen) reduziert werden. Das Lacklager muss räumlich/baulich getrennt von der Lackieranlage und anderen Nutzungsbereichen angeordnet werden. Auch hier lässt sich die Brandlast reduzieren, zum Beispiel durch "just-in-time"-Lieferung der Lackmaterialien.



Abb. 10: Farbversorgungsraum

Reinigung

Durch regelmäßige Reinigung der Anlage sind Brandlasten zu minimieren. Deshalb müssen Anhaftungen von Overspray in der gesamten Kabine und insbesondere in Abscheidern und abluftführenden Leitungen der Technischen Lüftung entfernt werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, die mit Reinigungsarbeiten verbundenen zusätzlichen Brandgefährdungen bei Beurteilung und Ableitung von Maßnahmen zu berücksichtigen. In einem Konzept muss festgelegt werden, welche Reinigungs- und Hilfsstoffe verwendet werden dürfen, welche Maschinen und Geräte zugelassen sind und ob während dieser Arbeiten die technische Lüftungsanlage und eine vorhandene Brandschutzanlage eingeschaltet bleiben dürfen. Brandgefährdungen können zum Beispiel durch den Einsatz moderner Reinigungsverfahren, wie das CO₂-Strahlen (Abb. 11), reduziert werden.



Abb. 11: Werkstückreinigung mit CO2

5.2 Empfehlungen zur Bereitstellung von Lackieranlagen auf dem Markt

Die Europäischen Sicherheitsnormen für Lackieranlagen (z. B. DIN EN 12215, DIN EN 13355, DIN EN 50176) enthalten Anforderungen an die Brandschutztechnik. Es handelt sich dabei um Brandmeldeeinrichtungen und, je nach Ausführung, um manuelle oder automatische Löschsysteme. Bei elektrostatisch unterstützten Verfahren werden außerdem örtlich wirkende Löscheinrichtungen eingesetzt.

In der Praxis einigen sich die Hersteller und die Betreiber in vielen Fällen darauf, dass im Lieferumfang die erforderliche Brandschutztechnik nicht oder zumindest nicht vollständig enthalten ist. Auf diese Weise lassen sich zum Beispiel Schwierigkeiten bei der Verknüpfung mit bereits bestehenden Brandschutzsystemen oder solchen, die für den Gebäudeschutz erforderlich sind, vermeiden.

Es wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

- In der Planung einer Lackieranlage wird grundsätzlich im Brandschutzkonzept und in der Gefährdungsbeurteilung festgelegt und abgestimmt, welche Brandschutzeinrichtungen erforderlich sind und wie diese an betriebliche oder gebäudebezogene Brandschutzeinrichtungen gekoppelt werden.
- Vor der Realisierung ist eine verantwortliche Person für die EG-Konformitätsbewertung auf der Basis der Risikobeurteilung(en) festzulegen.
- 3. Die Lackieranlage wird installiert.
- 4. Die Lackieranlage wird unter Verantwortung der Hersteller in Betrieb genommen (Probebetrieb).
- 5. Der oder die Verantwortliche erstellt die EG-Konformitätserklärung und bringt die CE-Kennzeichnung an. Die EG-Konformitätserklärung schließt anlagenbezogene Brandschutzeinrichtungen (wie in den Normen gefordert) ein.
- 6. Die Lackieranlage, einschließlich der Brandschutzeinrichtungen, wird, zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vom Hersteller auf den Betreiber, der "Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme" nach BetrSichV unterzogen. In dieser Prüfung werden auch die sicherheitstechnisch relevanten Verknüpfungen der Lackieranlage mit der gesamten Brandschutzanlage geprüft. Die Durchführung der Prüfung liegt in der Verantwortung des Betreibers.

6 Betrieblicher Brandschutz

Brandschutzmaßnahmen sind nicht nur während des Betriebs von Lackieranlagen relevant. Bereits vor oder während der Inbetriebnahme sind eine Reihe vorwiegend organisatorischer Maßnahmen zu treffen (im Wesentlichen):

- Erstellung der für den betrieblichen Brandschutz erforderlichen Dokumentation (inklusive Gefährdungsbeurteilung)
- Unterweisung der Beschäftigten
- Prüfung aller Brandschutzeinrichtungen

Zu den technischen Anforderungen gehört insbesondere die Auswahl der Geräte, Maschinen und Fahrzeuge, die für den Einsatz in brandgefährdeten Bereichen geeignet sind. Maßnahmen vor und während der Inbetriebnahme führen die Tabellen 7 und 8 auf.

Die Maßnahmen während des Betriebs (siehe Tab. 9) haben schwerpunktmäßig das Ziel,

- Brandlasten zu verringern oder zu vermeiden,
- brandschutztechnische Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu kontrollieren und
- brandschutzrelevante Veränderungen zu erkennen und zu berücksichtigen.

Ein weiterer, wichtiger Aspekt während des Betriebs ist die wiederkehrende Unterweisung der Beschäftigten.

Tab. 7: Organisatorische Brandschutzmaßnahmen zur Inbetriebnahme

	Maßnahme	Umsetzung	Regelwerke	Bemerkungen
1	Gefährdungsbeurteilung einschließlich Brand- und Explosionsschutz vor Inbetriebnahme	Gefährdungsbeurteilung gemäß ArbSchG/ BetrSichV/GefStoffV/ArbStättV Erstellung eines Explosionsschutzdokuments	BetrSichV GefStoffV	Unterstützung/Durchführung durch Externe (FASI, Inge- nieurbüros, Herstellfirmen)
2	Pläne	Erstellung von Ex-Zonenplan Flucht- und Rettungsplan Feuerwehrplan	ArbSchG ArbStättV, DIN 4844-3 MIndBauRL, DIN 14095	
3	Anweisungen	Erstellung von Betriebsanweisungen auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung Alarmplan Brandschutzordnung	GefStoffV MIndBauRL DIN 14096	Herstellerangaben, z.B. in der Betriebsanleitung der Anlage, sind zu berücksichtigen
4	Rauchverbot	 Für gesamte Lackieranlage einschließlich Peripherie (z. B. Lacklager, Farbmischraum) Rauchverbot aussprechen Raucherbereiche nur außerhalb der o. g. Bereiche einrichten Grenzen diese unmittelbar an, feuerbeständig abtrennen – kein unmittelbarer Zugang zum Gefahrenbereich Entsorgung von Zigarettenresten nur in nicht brennbare Behältnisse, getrennt von sonstigen Abfällen/Materialien 	ASF / VdS 2038	
5	Erstunterweisung	 Erstunterweisung der im Bereich der Anlage beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Basis der Gefährdungsbeurteilung sowie der Pläne und Anweisungen 	ArbSchG DGUV Vorschrift 1	
6	Kennzeichnungen	 Kennzeichnung der Ex-Bereiche gemäß Explosionsschutzdokument Flucht- und Rettungswege Brandschutzeinrichtungen 	BetrSichV ASR A 1.3	
7	Schulung/Folgeunterweisung	Schulung der im Bereich der Anlage beschäftig- ten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	ArbSchG DGUV Vorschrift 1	Ggf. mit Unterstützung durch den Hersteller
8	Erstabnahme der elektrischen Anlage		DIN EN 60204-1	
9	Freihalten von Feuerlösch- und Erste-Hilfe-Einrichtungen	Brandschutz- und Erste-Hilfe-Einrichtungen müssen dauerhaft frei zugänglich sein		

 Tab. 8:
 Maßnahmen zur Vermeidung von Zündquellen zur Inbetriebnahme

	Maßnahme	Umsetzung	Regelwerke	Bemerkungen
1	Ortsveränderliche elektri- sche Betriebsmittel	 für Betrieb und Instandhaltung der Lackieranlage notwendige ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel in gefährdeten Bereichen nur mit entsprechender Schutzart bzw. Gerätekategorie betreiben zuvor genannte Geräte regelmäßig prüfen ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, die für den unmittelbaren Lackierbetrieb nicht notwendig sind (z. B. Kaffeemaschinen, Wasserkocher) ausschließlich in baulich oder räumlich getrennten, brandlastfreien Bereichen betreiben. 	BetrSichV DGUV Vorschrift 3 und DGUV Vorschrift 4	
2	Einsatz mobiler IR-Strahler	 Bei Einsatz von Geräten, die als wirksame Zündquelle einzustufen sind (z. B. mobile IR-Strahler), auf brennbare Abdeckungen (Maskierungen) verzichten Kann auf brennbare Abdeckungen (Maskierungen) nicht verzichtet werden, Trocknungsbereich dauerhaft mit automatischer Brandmeldetechnik überwachen 	VdS 2279	IR-Strahler nicht explizit in 2279 genannt, aber Inhalte sind übertragbar
3	Flurförderzeuge (FFZ)	 In Ex-Zonen nur explosionsgeschützte FFZ oder Stapleranbaugeräte einsetzen 	VdS 2259	Betrieb nicht explosions- geschützter FFZ ist möglich, wenn währenddessen Bildung einer Ex-Atmosphäre ausgeschlossen
4	Nicht explosionsgeschütz- te Geräte (z.B. Batterie- ladegeräte)	 Geräte sind außerhalb des Ex-Bereichs zu betreiben Abstand zu brennbaren Materialien beträgt mind. 2,5 m 	VdS 2259	
5	Explosionsgeschützte Elektroinstallationen	In Ex-Zonen dürfen nur explosionsgeschützte Elektroinstallationen eingesetzt werden	BetrSichV	
6	Explosionsgeschützte Werkzeuge	In Bereichen der Zonen 0, 1, 20, 21 nur explosionsgeschützte Werkzeuge einsetzen	TRBS 1112-1	Verwendung nicht explosi- onsgeschützter Werkzeuge ist möglich, wenn während- dessen Bildung einer Ex- Atmosphäre ausgeschlossen ist
7	Erdung	 Sämtliche Behälter, Leitungen und Armaturen bei Befüll- oder Umfüllvorgängen mit brenn- baren Flüssigkeiten erden 	TRGS 727	Erdungseinrichtungen regel- mäßig visuell und messtech- nisch auf ausreichende Leitfähigkeit prüfen
8	Durchführung feuergefähr- licher Arbeiten	 Innerhalb der feuer- und explosionsgefährdeten Bereiche feuergefährliche Arbeiten nur durch- führen, wenn geeignete Schutzmaßnahmen getroffen und in einem Erlaubnisschein doku- mentiert sind 	VdS 2008 VdS 2038 DGUV Regel 100-500 DGUV Information 205-002 DGUV Information 209-046 TRGS 720 TRBS 1112-1	Erlaubnisschein bei Arbeiten sowohl durch Fremdfirmen als auch durch betriebseige- nes Personal anwenden

Tab. 9: Maßnahmen während des Betriebs

	Maßnahme	Umsetzung	Regelwerke	Bemerkungen
2	Bereitstellung und Nutzung von PSA Folgeunterweisung	 PSA auf Grundlage der Gefährdungsbeurtei- lung bereitstellen und deren Nutzung überwachen 	ArbSchG BetrSichV DGUV Regel 109-013 ArbSchG DGUV Vorschrift 1	Schutzschuhe und Schutzhandschuhe müs- sen ableitfähig sein
3	Regelmäßige Reinigung (Boden, Anlagenteile, Erdungsklemmen)	 Reinigungsintervalle individuell festlegen möglichst keine Lösemittel anwenden bei Abdeckung der Böden je nach Ex-Zone Ableitfähigkeit berücksichtigen 	TRGS 727	Vorgaben der Hersteller sind zu beachten
4	Regelmäßige Instandhaltung	• Instandhaltungsintervalle individuell festlegen, z.B. für Brenner, Filtertechnik, Brandschutzeinrichtungen	BetrSichV TRBS 1112	Vorgaben der Hersteller sind zu beachten
5	Brandlastreduzierung auf Schichtbedarf	 Brennbare und sonstige Gefahrstoffe aus- schließlich in Sicherheitsschränken Gefahrstofflagerräumen bereitstellen 	TRGS 510 ASF / VdS 2038	
6	Regelmäßige Kontrolle des Lackierbereichs	 Lackierbereich täglich hinsichtlich brand- schutztechnisch kritischer Zustände kontrollieren 	ASF / VdS 2038	
7	Abfallentsorgung	 Abfälle nach Bedarf, mindestens arbeitstäg- lich, in vorgesehene Behältnisse außerhalb der Lackiererei/Gebäude entsorgen 	ASF / VdS 2038	
8	Freihalten der Feuerlösch- und Erste-Hilfe-Einrichtungen	Brandschutz- und Erste-Hilfe-Einrichtungen dauerhaft frei zugänglich halten	ASR 2.2	
9	Revision der elektrischen Anlagen	 ortsfeste elektrische Anlagen (gebäude- und anlagebezogen) und ortsveränderliche elektrische Geräte regelmäßig prüfen 	BetrSichV DGUV Vorschrift 3 und DGUV Vorschrift 4	
10	Kein Festsetzen der Feuerschutzabschlüsse	 sämtliche Feuerschutzabschlüsse dauerhaft geschlossen halten; falls aus betrieblichen Gründen nicht möglich, bauaufsichtlich zuge- lassene Feststellanlagen installieren und Türen nach Betriebsende schließen 	VdS 2234 ASF / VdS 2038	
11	Management of Change/ erneute Gefährdungs- beurteilung bei techni- schen, baulichen oder organisatorischen Änderungen	 bei Änderungen an Lackier-, Brandschutz- anlagen, Gebäudelayout und Organisation alle relevanten Unterlagen überarbeiten 	BetrSichV	
12	Keine Überbrückung oder Abschaltung der Brandschutzeinrichtungen	sämtliche Brandschutzeinrichtungen müssen während des Betriebs in Funktion sein	BetrSichV	
13	Bewertung neuer Betriebs- und Hilfsstoffe	 vor Einsatz neuer oder geänderter Hilfs- und Betriebsstoffe prüfen, ob alle Brandschutz- maßnahmen auch für diese Stoffe ausreichen 	GefStoffV	

Die Tabellen 10 bis 12 führen Brandschutzmaßnahmen bei Instandhaltungsarbeiten und Betriebsstörungen auf.

Auf die Instandhaltung der Lackieranlage ist besonderes Augenmerk zu legen, weil die meisten Brände während solcher Tätigkeiten ausgelöst werden. Dies liegt einerseits an der Einbindung von Fremdfirmen als Auftragnehmer, die häufig unzureichend über die betrieblichen Anforderungen und Maßnahmen des Brandschutzes informiert werden. Andererseits ist es gerade während vieler Instandhaltungsarbeiten erforderlich, brennbare Stoffe (z. B. Reinigungsmittel) zu verwenden, Brandschutzanlagen (z. B. CO₂-Löschanlagen) außer Betrieb zu nehmen und Arbeiten mit Zündgefahren (z. B. Schleifen, Schweißen) durchzuführen.

Tab. 10: Maßnahmen vor Beginn der Instandhaltungsarbeiten

	Maßnahme	Umsetzung	Regelwerke	Bemerkungen
1	Definition der durch- zuführenden Arbeiten	Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung aller zu erwar- tenden Arbeiten erstellen bei möglicher wechselseitiger Gefähr- dung, Koordinator/Koordinatorin einsetzen	TRBS 1112	ggf. Beteiligung der Auftrag nehmenden Partei, Fremdfirmen
2	Explosionsschutz	z. B. durch ausreichende Lüftung sicherstellen, dass sich keine Ex-Atmosphäre im Arbeitsbereich befindet	TRBS 1112-1	
3	Reinigung	Ex-Schutzmaßnahmen bei Verwen- dung von Lösemitteln/brennbaren Reinigungsstoffen treffen		ggf. Beteiligung der Auftrag nehmenden Partei, Fremdfirmen
4	Außerbetriebnahme der Brandschutztechnik	 Brandschutzanlagen abschalten, die zu einer Gefährdung führen, z. B. CO₂-Löschanlagen 		Instandhaltungsarbeiten sind häufig Ursache für Brände in Lackieranlagen: deshalb auf Außerbetrieb- nahme der Löschanlage möglichst verzichten; falls Außerbetriebnahme der Löschanlage notwendig, in Abhängigkeit von Lackieranlagengröße Kompensation durch Brandwache mit Löschgeräten gewährleisten
5	Unterweisung der Fremdfirmen	Unterweisung der im Bereich der Anlage Beschäftigten auf Basis der Gefährdungsbeurteilung		Herstellerinformationen und Betriebsanweisungen sind einzubeziehen

Tab. 11: Maßnahmen während Instandhaltungsarbeiten

	Maßnahme	Umsetzung	Regelwerke	Bemerkungen
1	Durchführung der feuergefährlichen Arbeiten	Gefährdungsbeurteilung konsequente Anwendung eines Erlaubnisscheins für feuergefährliche Arbeiten, dies beinhaltet u. A.: Definition des Arbeitsbereichs Beseitigung der Brandlasten Stellen einer Brandwache Bereitstellung von Löschgeräten Nachkontrolle des Arbeitsbereichs	BetrSichV TRBS 1112 DGUV Regel 100-500, DGUV Information 205-002 VdS 2008 VdS 2038	Checkliste als Hilfe für Gefährdungsbeurteilung ggf. Beteiligung der Auftrag nehmenden Partei, Fremdfirmen
2	Lagerung von brennbaren Materialien, die im Rahmen der Instand- haltung benötigt werden	 Begrenzung auf Schichtbedarf konsequentes Verschließen der Gefahrstoffgebinde kein Umfüllen brennbarer Flüssigkeiten 	TRGS 510 TRGS 400	
3	Reinigung	 Ex-Schutzmaßnahmen bei Verwendung von Lösemitteln/brennbaren Reinigungsstoffen Nutzung von Dosierhilfen/zugelassenen Sicherheitsbehältern 	BetrSichV	ggf. Beteiligung der Auftrag nehmenden Partei, Fremdfirmen
4	Regelmäßige Kontrolle des Arbeitsbereichs	 Erfassung potentieller Zündquellen Erfassung der Brandlasten Einstellung der Arbeiten bei Verstößen gegen Sicherheitsvorkehrungen, z. B. bei Nichtbeachtung des Rauchverbots oder Schweißen ohne Genehmigung 		Kontrolle mindestens einmal pro Schicht

 Tab. 12:
 Maßnahmen nach Beendigung der Instandhaltungsarbeiten

	Maßnahme	Umsetzung	Regelwerke	Bemerkungen
1	Vorbereitung der Wiederinbetriebnahme	Entfernung aller Materialien, die für Instand- haltung notwendig (z. B. Werkzeuge, brennbare Materialien)	BetrSichV	
2	Prüfung der Elektroinstallationen	Prüfung der elektrischen Anlage (nur nach maßgeblicher Arbeit an dieser Anlage)	BetrSichV	unabhängig von Ex-Zonen
3	Wiederinbetriebnahme der Brandschutzanlagen	Wiederinbetriebnahme aller Lösch- und Alarmierungseinrichtungen, Entfernen der Staubschutzkappen an Brandmeldern	BetrSichV	
4	Prüfung der Brandschutz- anlagen nach Veränderung	erneute Prüfung der Löschanlage nach Umbau- maßnahmen an Löschanlage	BetrSichV	Bestätigung durch Installations- firma oder Abnahme durch SV-Organisation

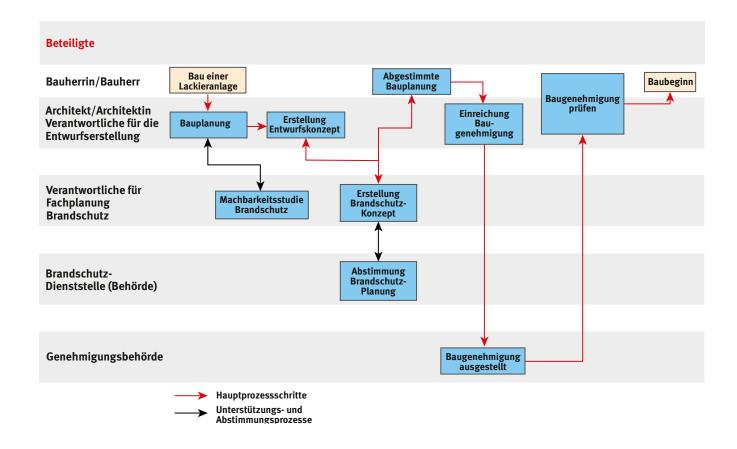
Brandschutzrelevante Planungs-Kenngrößen einer Lackieranlage

	Kenngröße
Aufstellort	
Werkstückeigenschaften	Masse/Werkstoff Oberfläche Abmessungen Werkstück/Werkstückträger
Prozessstoffe	Beschichtungsstoff(e) Vorbehandlungschemikalien
Prozess	Reinigung/Vorbehandlung Beschichtung Trocknung
Mengengerüst/Durchsatz pro Zeit	für Referenz, Minimal & Maximal Werkstück für Masse Beschichtungsstoffe für Masse Lösemittel (VOC/ Wasser/) Losgrößen/Teilemixbetrieb
Betriebszeitmodell	Schichten/Tag Tage/Woche Jahresbetriebsstundenzahl

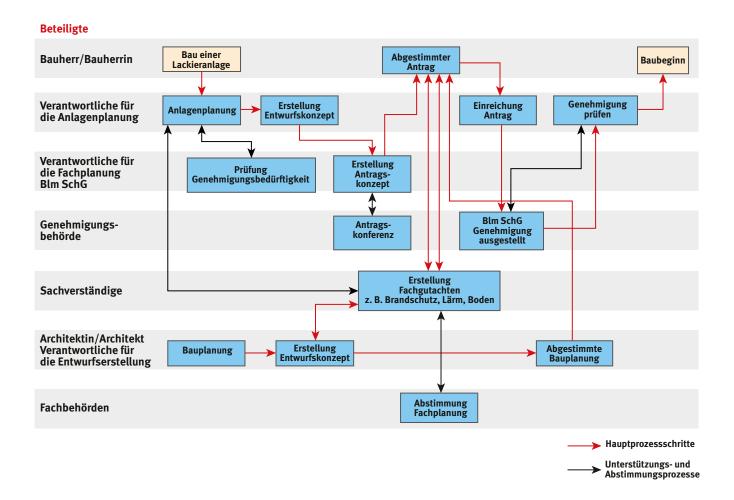
Brandszenarien und abgeleitete Schutzmaßnahmen

Nr.	Brandszenario	Bewertung	Maßnahmen
1	elektrische Zündquelle (z.B. Kurzschluss, Überhitzung) verursacht Kabelbrand	 Zündquelle ist nur selten wirksam Auswirkungen des Brands auf umgebende Kabel beschränkt 	 Installation nach DIN EN 60204 Installation nach VDE 0100-482 Kontrolle ordnungsgemäßer Verlegung während Montage und im Reparaturfall Prüfungen nach BetrSichV, TRBS 1201, VDMA 24387
2	feuergefährliche Arbeiten entzünden die in der Spritz- kabine vorhandenen Brand- lasten (z.B. Verunreinigungen, beladene Filter)	Totalverlust der Kabine	 entfernen der Brandlast durch Reinigen, Filterwechsel wiederkehrend, insbesondere vor Beginn der Arbeiten Feuergefährliche Arbeiten nur mit Erlaubnisschein durchführen Genehmigungsverfahren z. B. nach VdS 2036 unter Beachtung von VdS 2008 und VdS 2047 etablieren und kontrollieren
3	überhitzter Ventilator-Motor verursacht Feuer in Ab- oder Umluftkanal	 lokaler Brand am betroffenen Motor zu erwarten bei brennbaren Ablagerungen Brand- ausbreitung bis zum Kamin/bis in die Kabine 	 ungeschützte Motoren in gefährdeten Lüftungskanälen sind unzulässig (z. B. DIN EN 13355, Abschnitt 5.8.2.3.2) Brandmelde- und Löscheinrichtung
4	Blitzschlag verursacht Feuer in Abluftrohrleitung oder in anderen Teilen der Lackieranlage	Brandentstehung nur bei erheb- lichen Ablagerungen zu erwarten	Installation einer Blitzschutzanlage oder Anschluss an eine vorhandene Blitzschutzanlage, wenn Lackieranlage durch Blitzeinschlag gefährdet ist regelmäßige Reinigung (auch Abluftkanäle), um Ablagerungen zu vermeiden (Frage: Kann regelmäßige Reinigung den Verzicht auf die Blitzschutzanlage rechtfertigen? Nein!) Risikoabschätzung nach DIN EN 62305-2 Revision der Blitzschutzanlage nach DIN EN 62305-3
5	ESTA-Applikation: Funkenüberschlag verursacht Entzündung des Spritznebels, in Folge entstehen Verpuffung und Brand in der Kabine	Totalverlust der Kabine Folge: Rest der Anlage durch Brandgase unbrauchbar	Brandmeldeanlage (DIN EN 12215, Abschnitt 5.7.1) Dijektschutzanlage (örtlich wirkende Löschanlage), die Funken/Flammen sofort löscht, ggf. in Kombination mit Raumlöschanlage (DIN EN 50176, insb. Tabelle 2) Ille installierten Brandschutzanlagen regelmäßig warten Aufschaltung der Alarmmeldung auf übergeordnete BMZ (soweit vorhanden) erforderlich
6	Lackleitungen unter Hoch- spannung verursachen Funken gegen geerdete Metallteile; dadurch Zündung der G. e. A in der Umgebung; Folge: Explosion und Feuer	 signifikant, da durch Lackierprozess sowohl brennbare Flüssigkeiten als auch Hochspannung als potenzielle Zündquelle vorliegen Totalverlust der Kabine Folge: Rest der Anlage durch Brandgase unbrauchbar 	 weitgehend sichtbare Verlegung aller Leitungen für brennbare Flüssigkeiten und regelmäßige visuelle Dichtheitskontrolle Verhinderung automatischer Nachförderung im Leckagefall in Leitungen für brennbare Flüssigkeiten (siehe DIN EN 50176, Abschnitt 5.8/DIN EN 50348 Abschnitt 5.7) Lackversorgung sollte durch Brandschutzanlage geschützt werden nur Arbeitsbehälter ("Tagesbedarf") für Lackversorgung in unmittelbarer Nähe der Kabinen installieren
7	mit Lack beladene Filtermedien durch äußere Zündquellen oder Selbstentzündung in Brand gesetzt; Brand kann umgebende brennbare Materialien erfassen		Funkenreißen durch defekten Abluftventilator
8	Brand des Isoliermaterials in Konstruktionselementen der Kabine als Folge eines bestehen- den Brandes	 keine Zündquelle innerhalb der Maschine vorhanden bis sich Isoliermaterial entzündet, muss metallische Ummantelung erheblich geschädigt sein 	• keine
9	Brand des Isoliermaterials von Lüftungsleitungen als Folge eines bestehenden Brands	 Zündquelle innerhalb der Maschine vorhanden je nach Masse, erheblicher Beitrag zur Brandlast 	Metallkaschierung der Isolierung alternativ: Kompensation durch aktiven Brandschutz

Ablauf Baugenehmigung



Ablauf Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz



Hilfestellung zur Anwendung der TRGS 800, Anlage 3 auf Lackieranlagen

Die folgenden Fragen dienen einer strukturierten Überprüfung auf Plausibilität von Schutzmaßnahmen entsprechend TRGS 800 Nummer 5 Abs. 2 bei einer erhöhten oder hohen Brandgefährdung in einer Lackieranlage. Die Detaillierungstiefe der erforderlichen Informationen hängt vom Einzelfall ab.

 Liegt eine Beschreibung der T\u00e4tigkeit bzw. Anlage und der \u00f6rtlichen Situation vor?

Grundlagen dafür sind insbesondere:

- die Gefährdungsbeurteilung (Explosionsschutzkonzept/ Explosionsschutzdokument)
- Betriebsanleitungen
- Betriebsanweisungen
- 2. Sind alle zu erwartenden Betriebszustände beurteilt?

Dazu gehören neben dem Normalbetrieb:

- Reinigungs- Wartungs- und Reparaturarbeiten
- Stillstandszeiten
- In- und Außerbetriebnahme
- Sind Art, Menge und Verwendung der brennbaren Gefahrstoffe beschrieben?

Brennbare Gefahrstoffe an Lackieranlagen sind insbesondere:

- Beschichtungsstoffe (Flüssigkeiten, Pulver, Flock)
- Reinigungsstoffe (Flüssigkeiten)
- Hilfsstoffe

Arten der Verwendung sind insbesondere:

- Lagerr
- Anmischen/Verdünnen
- Fördern/Pumpen
- Versprühen
- Auftragen auf Werkstücke
- Ansammeln/Speichern in Filtern
- 4. Ist der zu beurteilende Bereich genau definiert (Abgrenzung zu anderen Bereichen)?

Betrachtung kann basieren auf:

- der Einteilung der Brandabschnitte oder
- auf Nutzungseinheiten (z.B. Lackierkabine, Trockner)
- 5. Stimmt die Nutzung des Raumes/Gebäudes mit der baurechtlich genehmigten Nutzung überein?
 - Bauart des Gebäudes
 - Baugenehmigung
 - Brandschutzkonzept

- BlmSchG-Genehmigungsbescheid
- Unterlagen des Anlagenherstellers
- Flucht-/Rettungswegeplan

Gegebenenfalls ist die Beantragung einer Nutzungsänderung erforderlich.

6. Ist die Anzahl der Beschäftigten oder anderer Personen bekannt?

Der Personenkreis umfasst:

- regelmäßig an der Lackieranlage Beschäftigte
- andere Beschäftigte im nach Nr. 4 definierten Bereich
- Personal für Wartung, Instandhaltung, Reinigung -
 - eigenes und fremdes Personal
- 7. Sind alle wirksamen Zündquellen ermittelt und bewertet?

Zündquellen an Lackieranlagen können sein:

- technisch bedingte Zündquellen (Risikobeurteilung)
- personenverursachte Zündquellen (Fehlverhalten)
- 8. Ist die Möglichkeit des Ersatzes für brennbaren Gefahrstoff geprüft worden (Substitution)?

Eine Substitution durch einen nichtbrennbaren Stoff ist bei den üblichen Anwendungen der Lackapplikation nicht möglich.

9. Ist der brennbare Gefahrstoff nur in der erforderlichen Menge vorhanden?

Die Grenze für die erforderliche Menge definiert sich an Lackieranlagen (Beschichtungsbereich) durch den Tagesbedarf.

Für Lacklager müssen maximale Lagermengen festgelegt und deren Einhaltung regelmäßig geprüft werden.

Nicht für das Verfahren erforderliche brennbare Stoffe sind aus dem Gefahrenbereich (feuergefährdeter Bereich) fernzuhalten.

10. Sind die Flucht- und Rettungswege (Länge, Anzahl) im Hinblick auf eine sichere Nutzung und eine Alarmierung zur Gebäuderäumung bewertet worden?

Bewertungsgrundlagen für Flucht- und Rettungswege sind:

- ASR A2.3
- Baurecht (insb. Industriebaurichtlinie)

- Brandschutzkonzept
- ggf. DGUV Information 209-046

Bewertungsgrundlagen für Alarmierung sind:

- ArbSchG
- §13 GefStoffV
- DIN 33404-3
- 11. Sind zusätzliche Maßnahmen (z. B. Zugänglichkeit für die Feuerwehr, Löschmittelversorgung) für eine wirksame Brandbekämpfung erforderlich?

Maßnahmen sind abzuleiten und/oder zu bewerten auf der Grundlage folgender Regelwerke:

- Zugänglichkeit: DIN 14095 "Zufahrts- und Aufstellflächen für die Feuerwehr"
- Löschmittelversorgung: DVGW Blatt W 405
- Löschwasserversorgung (Industriebaurichtlinie)
- 12. Sind aufgrund einer hohen Brandgefährdung zusätzlich Brandmeldeanlagen bzw. Löschanlagen erforderlich?

Dieses Erfordernis kann sich z.B. aus festgestellten Defiziten ergeben.

13. Sind aufgrund einer hohen Brandgefährdung zusätzliche Maßnahmen (z.B. Notstromversorgung) erforderlich?

Eine unterbrechungsfreie Stromversorgung kann z. B. erforderlich sein für

- Notbeleuchtung
- $\ Freifahren \ von \ Brandabschnittsdurchdringungen$
- Auslösen von Feuerschutzabschlüssen
- Öffnen von Rauch- und Wärmeabzügen

14. Ist die Notwendigkeit zusätzlicher Qualifikationen und Unterweisungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geprüft worden?

Zusätzliche Unterweisungen können z. B. erforderlich sein für:

- Verwendung von Barrieren zur Löschwasserrückhaltung
- Lage und Benutzung zentraler Absperrorgane für Versorgungsmedien (Druckluft, Gas, etc.)
- 15. Ist die Notwendigkeit einer Zugangsbeschränkung für den beurteilten Bereich geprüft worden?

Beispiele für relevante Bereiche sind:

- Lackierkabine
- Lacklager
- Misch-/Bereitstellungsräume
- Abdunsträume
- 16. Ist die Notwendigkeit spezieller Arbeitskleidung geprüft worden?

Zur Verminderung der Brandgefährdungen wird die Verwendung nichtbrennbarer oder zumindest schwer entflammbarer Arbeitskleidung empfohlen.

Verzeichnis der Abkürzungen

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ARGEBAU	Bauministerkonferenz (Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder der Bundesrepublik Deutschland)
ASF	Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
BauPrüfVO	Bauprüfverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGI	Berufsgenossenschaftliche Information
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regel
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BMZ	Betriebsmittelzentrale
FASI	Fachkraft für Arbeitssicherheit
FFZ	Flurförderfahrzeug
G. e. A.	gefährliche explosionsfähige Atmosphäre
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
IR	infrarot
MBO	Musterbauordnung
MIndBauRl	Muster-Industriebaurichtlinie
PSA	persönliche Schutzausrüstung
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
VdS	VdS Schadenverhütung GmbH
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
VDMA	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.
vfdb	Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V.
VOC	flüchtige organische Verbindungen (volatile organic compounds)
VwV	Verwaltungsvorschrift
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Literatur

Gesetze und Verordnungen:		
ArbSchG	Gesetz zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie - Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien; Artikel 1 Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)	
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)	
BauPrüfVO	Verordnung über die bautechnische Prüfung von Baumaßnahmen (Bautechnische Prüfungsverordnung)	
BetrSichV	Verordnung zur Neuregelung der Anforderungen an den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen (Betriebssicherheitsverordnung)	
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)	
GefStoffV	Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen (Artikel 1 Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)	
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)	
WHG	Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Artikel 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	
	Normen:	
DIN 14675:2003-11	Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb	
DIN 14095:2007-05	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen	
DIN 14096:2014-05	Brandschutzordnung - Regeln für das Erstellen und das Aushängen	
DIN 18230-1:2010-09	Baulicher Brandschutz im Industriebau - Teil 1: Rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer	
DIN EN 12215:2010-06	Beschichtungsanlagen - Spritzkabinen für flüssige organische Beschichtungsstoffe - Sicherheitsanforderungen	
DIN EN 12981:2009-04	Beschichtungsanlagen – Spritzkabinen für organische Pulverlacke - Sicherheitsanforderungen	
DIN EN 13355:2010-06	Beschichtungsanlagen - Kombinierte Spritz- und Trocknungskabinen - Sicherheitsanforderungen	
DIN EN 50176 VDE 0147-101:2010-04	Stationäre Ausrüstung zum elektrostatischen Beschichten mit entzündbaren flüssigen Beschichtungs- stoffen - Sicherheitsanforderungen	
DIN EN 50348 VDE 0147-200:2010-08	Stationäre Ausrüstung zum elektrostatischen Beschichten mit nichtentzündbaren flüssigen Beschichtungsstoffen - Sicherheitsanforderungen	
DIN EN 60204 VDE 0113-1:2014-10	Sicherheit von Maschinen - Elektrische Ausrüstung von Maschinen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen	
DIN EN 62305-2 VDE 0185-305-2:2015-12	Blitzschutz - Teil 2: Risiko-Management	
DIN EN 62305-3 VDE 0185-305-3:2016-04	Blitzschutz - Teil 3: Schutz von baulichen Anlagen und Personen (IEC 62305-3:2010, modifiziert);	
DIN ISO 23601:2010-12	Sicherheitskennzeichnung - Flucht- und Rettungspläne (ISO 23601:2009)	
VDE-Bestimmungen:		
DIN VDE 0100-420:2016-02	Errichten von Niederspannungsanlagen - Teil 4-42: Schutzmaßnahmen - Schutz gegen thermische Auswirkungen (IEC 60364-4-42:2010, modifiziert)	
DIN VDE 0100-520:2013-06	Errichten von Niederspannungsanlagen - Teil 5-52: Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel - Kabel- und Leitungsanlagen (IEC 60364-5-52:2009, modifiziert)	
DIN VDE 0833-2:2015-11	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen	

VdS-Bestimmungen:		
VdS 2008	Feuergefährliche Arbeiten - Richtlinien für den Brandschutz	
VdS 2033	Elektrische Anlagen in feuergefährdete Betriebsstätten und diesen gleichzustellende Risiken	
VdS 2036	Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten	
VdS 2038	Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)	
VdS 2047	Sicherheitsvorschriften für feuergefährliche Arbeiten	
VdS 2093	CO2- Feuerlöschanlagen – Planung und Einbau	
VdS 2234	Brand- und Komplextrennwände - Merkblatt für die Anordnung und Ausführung	
VdS 2259	Richtlinien zur Schadenverhütung - Batterieladeanlagen für Elektrofahrzeuge	
VdS 2279	Elektrowärmegeräte und Elektroheizungsanlagen - Richtlinien zur Schadenverhütung	
VdS 3188	Wassernebel-Sprinkleranlagen und Wassernebel-Löschanlagen (Hochdruck-Systeme), Planung und Einbau	
В	erufsgenossenschaftliche Informationen, Regeln und Vorschriften:	
DGUV Information 205-002 (bisher BGI 563)	Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten	
DGUV Information 209-046 (bisher BGI 740)	Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe - Bauliche Einrichtungen, Brand- und Explosionsschutz, Betrieb	
DGUV Regel 100-500 (bisher BGR 500)	r BGR 500) Betreiben von Arbeitsmitteln	
DGUV Regel 109-013 (bisher BGR 231)	Schutzmaßnahmenkonzept für Spritzlackierarbeiten - Lackaerosole	
DGUV Vorschrift 1	Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention	
DGUV Vorschrift 3 und 4 (bisher BGV A3 und GUV-V A3)	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	
	Technische Regeln für Betriebssicherheit:	
TRBS 1112	Technische Regeln für Betriebssicherheit - Instandhaltung	
Technische Regeln für Gefahrstoffe:		
TRGS 400	Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	
TRGS 510	Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern	
TRGS 720	Technische Regeln für Betriebssicherheit - Technische Regeln für Gefahrstoffe - Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Allgemeines	
TRGS 800	Brandschutzmaßnahmen	
VDMA Einheitsblätter:		
VDMA 24387	Sicherheitsrelevante Steuerungen für Anlagen der Oberflächentechnik	

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40 10117 Berlin

Tel.: 030 288763800 Fax: 030 288763808 E-Mail: info@dguv.de Internet: www.dguv.de